

Allgemeine Geschäftsbedingungen bei Beauftragungen von Werk- und Dienstleistungen im IT Umfeld der Arena One Service GmbH und deren Arena One Schwesterngesellschaften (Stand November 2015)



1. Geltungsbereich

Diese Bedingungen gelten ausschließlich für alle mit der Arena One Service GmbH und deren Arena One Schwesterngesellschaften (nachfolgend „AO“) geschlossenen Verträge im Bereich IT, insbesondere für Werk- und Dienstleistungen zu Gunsten von AO.

Entgegenstehende oder davon abweichende Bedingungen des Auftragnehmers werden nicht Vertragsinhalt, es sei denn, AO hat ihnen ausdrücklich und schriftlich zugestimmt. Dies gilt auch dann, falls AO in Kenntnis abweichender Bedingungen des Auftragnehmers Leistungen vorbehaltlos angenommen haben sollte.

2. Informations- und Datenschutz

(1)

Der Auftragnehmer ist sich der Tatsache bewusst, dass alle Informationen, die er während seiner Tätigkeit für die Arena One Service GmbH erhält und die auf Grund besonderer, insbesondere gesetzlicher, Vorschriften, Anweisungen oder der Natur der Sache nach geheim zu halten sind, dem Geschäftsgeheimnis unterliegen und dass alle Informationen, die er über die Arena One GmbH und ihre Mitarbeiter und Kunden erhält, dem Geschäftsgeheimnis unterliegen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich deshalb, das Geschäftsgeheimnis zu wahren und über solche Informationen strengstes Stillschweigen zu wahren. Personenbezogene Daten unterliegen dem Datengeheimnis. Die Pflicht, das Geschäfts- und das Datengeheimnis zu wahren, wirkt über das Ende des Vertragsverhältnisses hinaus. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass seine mit der Erfüllung des Vertrages befassten Mitarbeiter auf die Wahrung des Geschäfts- und Datengeheimnisses hingewiesen und verpflichtet wurden. Der Auftragnehmer verpflichtet sich weiter, alle Daten in Zusammenhang mit dieser Vereinbarung nur nach § 5 BDSG auf das Datengeheimnis verpflichteten Mitarbeitern und diesen auch nur insoweit zugänglich zu machen, wie dies zur Erbringung der Leistung nach diesem Vertrag erforderlich ist.

(2)

Der Auftragnehmer verarbeitet personenbezogene Daten nur im Rahmen des Auftrages und der Weisungen der Arena One Service GmbH nach § 11 BDSG. Die Vorschriften zur Auftragsdatenverarbeitung gelten ferner entsprechend, wenn die Prüfung oder Wartung automatisierter Verfahren oder von Datenverarbeitungsanlagen vom Auftragnehmer vorgenommen wird und dabei ein Zugriff auf personenbezogene Daten nicht ausgeschlossen werden kann (§ 11 Abs. 5 BDSG). Für die Beurteilung der Zulässigkeit der Datenverarbeitung sowie für die Wahrung der Rechte der Betroffenen nach dem Datenschutzgesetz (Anspruch auf Auskunft, Berichtigung, Löschung usw.) ist die Arena One Service GmbH als verantwortliche Stelle verantwortlich.

(3)

Der Zugriff zu Datenbeständen von Mitarbeitern und Kunden wird nur soweit erforderlich und in dem Umfang eingeräumt, der zur ordnungsgemäßen Arbeitsabwicklung erforderlich ist. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle Dritten, die im Rahmen der Erfüllung

dieses Vertrages tätig werden, vor Beginn dieser Tätigkeit zur Einhaltung der Verschwiegenheitspflichten bzgl. dieser Daten zu verpflichten und diese Einhaltung zu überwachen.

(4)

Der Auftragnehmer gewährleistet im Bereich der auftragsgemäßen Datenverarbeitung einen hinreichenden Datenschutz, um die Vertraulichkeit, die Verfügbarkeit und die Richtigkeit der Daten zu gewährleisten und sorgt seinerseits für die Einhaltung der erforderlichen technischen und organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen zum Datenschutz nach § 9 BDSG.

(5)

Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses dürfen die überlassenen personenbezogenen Daten von dem Auftragnehmer nur weiter gespeichert oder in anderer Form aufbewahrt werden, sofern gesetzliche oder vertragliche Aufbewahrungsfristen die weitere Aufbewahrung fordern. Ansonsten werden Unterlagen mit personenbezogenen Daten entweder der Arena One Service GmbH ausgehändigt oder - nach Rücksprache mit der Arena One GmbH - von dem Auftragnehmer datenschutzgerecht vernichtet. Auf Anforderung muss der Nachweis der datenschutzgerechten Vernichtung der Arena One Service GmbH gegenüber erbracht werden.

(6)

Alle Rechte an organisatorischen Unterlagen, Systemen, Programmen und Datenträgern, die vom Auftragnehmer bereitgestellt werden, verbleiben bei diesem. Das Übertragen von Rechten an Dritte bedarf einer gesonderten Vereinbarung. Die Arena One GmbH darf die Arbeitsergebnisse uneingeschränkt verwerten. (siehe auch Ziffer 20 und 29 Nutzungsrechte)

(7)

Die Arena One Service GmbH ist dazu jederzeit berechtigt, die weisungsgemäße Verarbeitung der Daten und die Einhaltung der getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Datenschutz zu prüfen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die zur Auftragskontrolle erforderlichen Informationen zu geben und die notwendigen Zutritts- sowie Einsichts- und Zugriffsrechte zu gewähren. Die im Allgemeinen notwendigen technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Datenschutz sind:

(8)

Es dürfen nur solche Personen zur Auftragserfüllung eingesetzt werden, die mit beiliegender Verpflichtungserklärung zur Einhaltung des Daten- und Geschäftsgeheimnisses verpflichtet wurden. Sofern das eingesetzte Personal mit der Wartung von Fernmeldeanlagen betraut wird, ist zusätzlich eine Verpflichtung auf das Fernmeldegeheimnis vorzunehmen.

Der Zugriff auf Datenbestände der Arena One Service GmbH darf nur soweit zur Auftragserfüllung erforderlich eingeräumt werden. Zugriffsrechte sind über die Benutzeradministration zu beantragen. Test- und Probeläufe dürfen nur auf Testdatenbeständen durchgeführt werden. Testdatenbestände müssen

grundsätzlich anonymisiert werden.

Anfallende Test- und Ausschussmaterialien sowie Kopien mit personenbezogenen Daten sind an die Arena One Service GmbH herauszugeben oder auf deren Weisung hin datenschutzgerecht zu vernichten.

Die Arena One Service GmbH ist dazu berechtigt, im Einzelfall weitere technische und organisatorische Maßnahmen zum Datenschutz festzulegen.

3. Dokumentation/Übereignung von Unterlagen und Materialien

(1)

Der Auftragnehmer hat über die Ergebnisse seiner Arbeiten eine ausführliche schriftliche Dokumentation zu erstellen und vorzulegen, wenn dies im Auftrag gefordert ist, oder die Arbeiten zu einer erheblichen Abweichung der Abläufe führen, wie sie in der ausgehändigten Bedienungsanleitung bzw. Betriebsvorschrift beschrieben sind.

(2)

Der Auftragnehmer übereignet alle Unterlagen und sonstigen Materialien an die Arena One Service GmbH, die er im Rahmen der Erbringung der Leistungen erarbeitet hat. Dies gilt auch bei vorzeitiger Beendigung des Leistungsvertrages durch ordentliche Kündigung oder außerordentliche Kündigung.

4 Mängelansprüche / Rechtsverletzungen

(1)

AO stehen die gesetzlichen Mängelansprüche ohne jede Einschränkung zu.

(2)

Für den Fall, dass AO von seinen Kunden oder von sonstigen Dritten aufgrund von Rechtsverletzungen aus dem Leistungs- und Verantwortungsbereich des Auftragnehmers in Anspruch genommen wird, ist der Auftragnehmer verpflichtet, AO von derartigen Ansprüchen freizustellen, unabhängig davon, ob den Auftragnehmer ein Verschulden trifft oder nicht.

5 Haftung

(1)

Der Auftragnehmer haftet für von ihm leicht fahrlässig verursachte Personen- und Sachschäden.

(2)

Für andere Schäden, insbesondere für mittelbare Schäden haftet der Auftragnehmer in diesem Fall maximal bis zur Höhe der nach dem jeweiligen Auftrag zu zahlenden Gesamtvergütung.

(3)

Bei Verlust oder Beschädigung von Daten umfasst die Schadenersatzpflicht die notwendigen Aufwendungen zur Wiederherstellung der Daten aus den durch die Arena One Service GmbH zu sichernden Datenbeständen und der evtl. notwendigen Nacharbeiten.

(4)

Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde oder der Auftragnehmer gesetzlich

zwingend (z. B. nach dem Produkthaftungsgesetz) haftet.

6. Versicherungspflicht des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer sichert zu eine Berufshaftpflichtversicherung bzw. Vermögensschadenhaftpflichtversicherung zu unterhalten bzw. für die von AO erteilten Aufträge eine solche abzuschließen und einen Nachweis hierüber vorzulegen

7. Zustimmungspflichtige Handlungen

(1)

Der Auftragnehmer ist zur Abtretung von Forderungen aus dem Vertrag nur nach vorheriger Zustimmung der Arena One Service GmbH berechtigt.

(2)

Die Einschaltung von Subunternehmen ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch die Arena One GmbH zulässig. Die Arena One Service GmbH wird diese Zustimmung nur aus wichtigem Grund verweigern. Sie ist berechtigt, die Vorlage der vertraglichen Regelungen mit Unterauftragnehmern zu verlangen.

(3)

Die Angabe der Arena One Service GmbH als Referenzkunde ist nur im Rahmen der Eigenwerbung und nur mit ausdrücklicher, schriftlicher Zustimmung der Arena One GmbH zulässig.

8. Anwendbares Recht / Gerichtsstand

(1)

Für den Vertrag wird deutsches Recht vereinbart unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

(2)

Sollte es sich bei einem Auftragnehmer um einen Kaufmann handeln, wird als ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis München vereinbart.

9. Nebenabreden, Vertragsänderung

Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen der hier getroffenen vertraglichen Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

10. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vertragsbedingungen ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sein oder werden oder sich als nicht durchführbar erweisen, so wird die Wirksamkeit des übrigen Vertragsinhaltes hiervon nicht berührt. Die Vertragsparteien werden die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine Vereinbarung ersetzen, die dem wirtschaftlich gewollten entspricht und dem Inhalt der zu ersetzenden Bestimmung möglichst nahe kommt.